

Ehrenordnung des Musikverein Langenalb e.V. (Version vom 10.3.2016)

1. Allgemeines

Diese Ehrungsordnung regelt gemäß § 16 der Satzung des Musikverein Langenalb e.V. die Einzelheiten über die Voraussetzungen und Durchführungsbestimmungen von Vereinsehrungen. Über Änderungen dieser Ehrungsordnung entscheidet gem. §§ 13 und 16 Abs. 1 der Satzung die Mitgliederversammlung.

2. Mitgliedschaft und Bestimmungen zu den ehrungsrelevanten Mitgliedszeiten

Die Mitgliedschaft wird durch § 4 der Satzung des Musikverein Langenalb geregelt. Das Ehrungsalter beginnt bei aktiven Mitgliedern (Mitwirkende im Musikorchester sowie Vorstandschaft) und Jugendmitgliedern (in musikalischer Ausbildung stehende Jugendliche) mit dem 8. Lebensalter, bei passiven Mitgliedern (fördernd) mit dem 18. Lebensjahr.

3. Ehrungen für aktive Mitglieder sowie Verwaltungsmitglieder

Aktive Musiker und Verwaltungsmitglieder werden für langjähriges Musizieren bzw. Verwaltungstätigkeit auf Antrag des Musikvereins beim Blasmusikverband Baden-Württemberg (BVBW) auf der Grundlage der Ehrungsordnung des Blasmusikverbandes Karlsruhe (BVK) ausgezeichnet.

Der BVK verleiht an aktive Musikerinnen und Musiker und an Verwaltungsmitglieder, die nicht musikalisch tätig sind, für langjährige Tätigkeit folgende Ehrenzeichen:

- 10 Jahre = Verbandsehrennadel in Bronze
- 20 Jahre = Verbandsehrennadel in Silber
- 30 Jahre = Verbandsehrennadel in Gold

Mit Vollendung des 8. Lebensjahres werden all diejenigen Jahre berücksichtigt, in denen das zu ehrende Mitglied namentlich und mit dem Status „aktiv“ erfasst wurde. Dies wird durch die alljährlich verpflichtenden Mitgliedermeldungen dokumentiert. Der Status „aktiv“ ist in der Bund Deutscher Blasmusiker (BDB) Mitgliederordnung geregelt.

Für 40, 50, 60 und 70-jährige Aktivität ehren die Dachorganisationen BDB und die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV).

4. Ehrungen für passive Mitglieder

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden passive Mitglieder nach 25 Jahren für 25jährige Mitgliedschaft durch den Musikverein geehrt, sie werden dadurch aber nicht automatisch beitragsfrei.

5. Ehrenmitgliedschaft

Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine besondere persönliche Auszeichnung. Sie wird nur Personen verliehen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung entscheidet die Vorstandschaft. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

6. Ehrungen bei Geburtstagen

Aktiven Mitgliedern wird am 50. und 60. Geburtstag, sodann an allen weiterfolgenden 5 Jahren – ohne Begrenzung des Eintritts in die Aktivität -, ein Ständchen gebracht, sofern dies gewünscht ist.

Passiven Mitgliedern wird am 65. Geburtstag sowie an allen weiter folgenden 5 Jahren ein Ständchen gebracht, sofern dies gewünscht ist.

7. Ehrungen bei Hochzeiten

Aktiven wird bei der Hochzeit aufgespielt, sofern dies gewünscht wird.

Eine Ausnahmeregelung gilt für Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vorstandschaft und der Aktivität.

8. Ehrungen bei Beerdigungen

Im Todesfall wird auf Wunsch der Angehörigen die Trauerfeier bei Mitgliedern musikalisch umrahmt und ein ehrender Nachruf gesprochen.

9. Sonstiges

Weitergehende Vereinsehrungen und Belobigungen können von der Vorstandschaft von Fall zu Fall bestimmt werden. Die Ehrungen des Blasmusikverbandes und dessen Dachorganisation werden gemäß den Verbands-Richtlinien durchgeführt. Die allgemeinen Ehrungen nach Punkt 2 und 3 sind bei den Jahreshauptversammlungen oder bei geeigneten öffentlichen Veranstaltungen des Vereins vorzunehmen.

10. Inkrafttreten

Vorstehende Ehrungsordnung des Musikvereins Langenalb e.V. wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.